

►► 1. Honorarverteilung bleibt mit kleinen Korrekturen

In der Honorarverteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg wird es zunächst keine gravierenden Änderungen geben. Dies zeichnet sich in den Beratungen der KV-Gremien ab. Eine endgültige Entscheidung wird die Vertreterversammlung am 29. März treffen.

Zum 2. Quartal 2012 gilt noch die alte Honorarverteilung aus 2011. Dies bezieht sich auch auf die Berechnung des Labor-Topfes. Bemühungen des Vorstandes der KV Hamburg, die Labor-Abrechnung bundesweit durchführen zu lassen, sind auf der Bundesebene noch nicht endgültig konsentiert, es gibt Widerstände einiger KVen. So wird es im 2. Quartal 2012 noch immer eine regionale Laborquote geben. Die Regelleistungsvolumina für das 2. Quartal 2012 werden in den nächsten Tagen den Praxen zugewiesen.

Ab dem 3. Quartal 2012 will die KV Hamburg kleine Änderungen an der Honorarverteilung vornehmen. Sie betreffen vor allem den Zeitpunkt der Zuweisung der RLV, der näher zum Quartalsbeginn geschoben werden soll, um möglichst viele Änderungen in den Zusammensetzungen der Praxen berücksichtigen zu können, und eine Änderung der Regeln zur Förderung von Kooperationen, da sich die aktuelle Regelung der Bundesebene als „strategieanfällig“ erwiesen hat.

Aus juristischen Gründen muss ein Honorarverteilungsmaßstab auch dann in Gänze von der KV übernommen werden, wenn er nur in wenigen Punkten von der in 2011 gültigen Fassung abweicht. Aus diesem Grund wird die VV am 29. März einen kompletten HVM beschließen, der aber nur in wenigen Punkten von den alten Mechanismen abweicht. Die Beratenden Fachausschüsse werden im Vorfeld der VV die Änderungen diskutieren.

►► 2. Fremdkassenzahlungsausgleich bleibt strittig

Im Klageverfahren der KVen Hamburg, Berlin und Bremen gegen die Kassenärztliche Bundesvereinigung wegen der Richtlinie zum Fremdkassenzahlungsausgleich (FKZ) sind Vergleichsbemühungen gescheitert. Der Richter des beim Sozialgericht in Berlin anhängigen Rechtsstreites hatte unmittelbar vor Jahresende in einem „richterlichen Hinweis“ mitgeteilt, dass er – wie die klagenden KVen – die aktuelle FKZ-Richtlinie für rechtswidrig hält und empfahl Vergleichsverhandlungen. Auf dieser Basis hatten entsprechende Gespräche mit der KBV stattgefunden, dessen Ergebnis aber von fünf KVen nicht mitgetragen wurde. Aus diesem Grund muss das Gerichtsverfahren nun fortgeführt werden.

Damit bleibt es bei der die KV Hamburg massiv benachteiligenden Regelung, dass für die Behandlung von Versicherten, die außerhalb Hamburgs wohnen, die KV Hamburg nicht das vom behandelnden Arzt angeforderte Honorar erhält (wie es im SGB V steht), sondern nur einen von der zahlungspflichtigen KV ermittelten quotierten Betrag. Die fehlenden Gelder muss die KV Hamburg aus der Gesamtvergütung nehmen, so dass die Mittel für MGV-Leistungen vermindert werden. Da davon auszugehen ist, dass sich der Prozess bis vor das Bundessozialgericht ziehen wird, müssen wir damit rechnen, erst in vielen Jahren eine endgültige Entscheidung zu erhalten.

▶▶ 3. MRSA-Genehmigung nur nach KV-Fortbildung

Eine Genehmigung zur Erbringung und Abrechnung von MRSA-Diagnosen kann nur ausgestellt werden entweder nach Durcharbeitung der Online-Fortbildung der KBV oder nach Besuch der Fortbildungsveranstaltungen der KV Hamburg. Veranstaltungen anderer Anbieter sind nicht anerkennungsfähig. Die MRSA-Diagnostik kann mit Genehmigung ab dem 1. April abgerechnet werden. (weitere Informationen unter www.kvhh.de)

▶▶ 4. Einführung der bundesweiten Notfallnummer 116117 verschoben

Aufgrund technischer Probleme, die sich in einem Feldtest gezeigt haben, muss die Einführung der bundesweiten Notfallnummer 116117 verschoben werden. Die neue Nummer soll nunmehr voraussichtlich Mitte April zur Verfügung stehen.

▶▶ 5. Osteopathie als Satzungsleistung

Die Veranlassung der Osteopathie durch den Arzt ist keine vertragsärztliche Leistung, sie kann ausschließlich privat liquidiert werden. Ob die Kasse dem Versicherten die Kosten erstattet, muss der Versicherte mit seiner Kasse selbst klären.

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:
Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-420,
e-mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.de + im + Internet